

Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Gemeindebücherei Stockelsdorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27), in der zur Zeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.12.2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Träger und Aufgaben

Die Gemeindebücherei, im folgenden Bücherei genannt, ist eine öffentliche Einrichtung. Sie wird in der Trägerschaft der Gemeinde Stockelsdorf geführt. Aufgaben der Bücherei sind Bildung, Information und Unterhaltung durch die Bereitstellung, Vorhaltung und Ausleihe von Medien (Bücher, Zeitungen, Zeitschriften und audiovisuelle Medien).

§ 2

Umfang der Benutzung

- 1) Jedermann ist berechtigt, im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung und der ergänzenden Anordnungen (Abs. 2) die Bücherei zu benutzen.
- 2) Der/die Bürgermeister/in erlässt eine Hausordnung und setzt die Benutzungszeiten fest. Im Rahmen dieser Satzung, der Hausordnung und der Benutzungszeiten kann die Leitung der Bücherei besondere Bestimmungen für die Benutzung einzelner Einrichtungen treffen.

§ 3

Anmeldung

- 1) Der/die Benutzer/in meldet sich persönlich unter Vorlage seines/ihres gültigen Personalausweises / Kinderreisepasses bzw. gültigen Reisepasses mit Meldebescheinigung an. Änderungen der Anschrift sind anzugeben. Benutzer/innen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr haben die schriftliche Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreters/-in nachzuweisen.
- 2) Der/die Benutzer/in, bei Kindern und Jugendlichen der/die gesetzliche Vertreter/in, erkennt die Bestimmungen über die Benutzung der Bücherei bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an.
- 3) Nach der Anmeldung wird für jede/n Benutzer/in eine Leserverpflichtungskarte ausgestellt. Die Karte ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Gemeinde. Änderungen des Namens und der Anschrift sind der Bücherei unverzüglich mitzuteilen.

4)Die Leserverpflichtungskarte verliert ihre Gültigkeit, wenn die Voraussetzung für die Benutzung nicht mehr gegeben ist.

§ 4

Entleihung, Verlängerung, Vormerkung

1)Für die Entleihung von Medien werden die in § 6 aufgeführten Benutzungsgebühren fällig. Entliehen werden Bücher, Kassetten und CDs 4 Wochen, Zeitschriften, Computerspiele und CDROMs 2 Wochen, Blu-Ray Discs und DVDs 1 Woche. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt oder vorab verlängert werden. Bücher aus Präsenzbeständen werden nicht verliehen; die Leitung der Bücherei kann Ausnahmen zulassen.

2)Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag bis zu jeweils 6 Wochen verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen sind bei dem Antrag die entliehenen Gegenstände vorzulegen. CD-ROMs, PC-Spiele, DVDs und Blu-Ray Discs sind nicht verlängerbar.

3)Ausgeliehene Bücher können vorbestellt werden. Vorbestellte Medien werden maximal eine Woche nach Rückgabe durch den vorherigen Entleiher reserviert. Bei Bedarf kann die Leitung der Bibliothek die Vorbestellmöglichkeiten für bestimmte Mediengruppen und Sachgebiete beschränken oder ganz ausschließen.

4)Die Bücherei kann entliehene Bücher und andere Medien jederzeit zurückfordern.

5)Bücher und andere Medien, die nicht im Bestand der Bücherei geführt werden, können auf Antrag des/der Benutzers/in durch den „Leihverkehr der Bibliotheken“ nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

§ 5

Behandlung der entliehenen Bücher u. a. Medien, Haftung

1)Der/die Benutzer/in hat die Bücher u. a. Medien sowie alle Einrichtungen der Bücherei sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

2)Der Verlust entliehener Bücher u. a. Medien ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Es ist nicht erlaubt, Bücher u. a. Medien Dritten zu überlassen.

3)Für Beschädigung, Verschmutzung und Verlust haftet der/die Benutzer/in. Im Verlustfall hat der/die Entleiher/in den Kaufpreis als Ersatz zu zahlen.

4) Für Schäden, die durch Missbrauch oder Verlust des Leseausweises entstehen, haftet der/die eingetragene Benutzer/in, bei Kindern und Jugendlichen deren gesetzlicher Vertreter.

5) Bild-, Ton- und Datenträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von

den Herstellern vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden. Der/die Benutzer/in haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts (§ 85 UrhRG).

- 6) Bei der Nutzung des Internet ist der Aufruf von indizierten, extremistischen, gewaltverherrlichenden, rassistischen und jugendgefährdenden Inhalten untersagt.
- 7) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung von AV-Medien, Datenträgern oder Software aus dem Bestand der Bibliothek entstehen.
- 8) Taschen, Mappen u. a. Behältnisse sind vor der Auswahl der Bücher u. a. Medien an dem dafür vorgesehenen Platz abzulegen. Eine Haftung kann die Bücherei nicht übernehmen.

§ 6 Gebühren

1)a) Für die Benutzung der Bücherei und ihrer Medien im Rahmen des § 4 fallen Benutzungsgebühren in Höhe von **12,00 €** für 1 Jahr bzw. **5,00 €** für 1/4 Jahr an. Für Familien bzw. Paare gibt es eine Familienkarte mit einer Jahresgebühr von 20,00 €. Die Benutzung für Personen bis zum 18. Lebensjahr ist kostenlos. Bei Vorlage eines Schülersausweises ist die Benutzung der Bücherei auch für die Schüler kostenlos, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben.

1) b) Sozialklausel: Gegen Vorlage einer offiziellen Bescheinigung können folgende Personenkreise eine Ermäßigung in Höhe von 50% von den Gebühren gemäß § 6 Abs. 1 erhalten:

1. Studenten/innen bis zum 27. Lebensjahr
Auszubildende
2. Wehrpflichtige und Zivildienstleistende, junge Frauen, die ein soziales Jahr ableisten, werden Zivildienstleistenden gleichgestellt
3. Leistungsberechtigte nach dem Sozialgesetzbuch II (Arbeitslosengeld II) und dem Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe)

2) Für die Internetnutzung ist folgende Gebühr fällig:

Benutzung je 30 Minuten **0,50 €**

3) Für die Benutzung des Kopiergerätes beträgt die Gebühr

Je Seite DIN A4 **0,10 €**

4) Für die Ausstellung eines Ersatzausweises ist eine Gebühr in Höhe von **5,00 €** fällig. Ein Entgelt wird nicht erhoben bei Wohnungswechsel oder Namensänderung.

5) Für die Benutzung des PC-Druckers ist folgende Gebühr fällig:

Je Seite DIN A 4 **0,10 €**

6) Für Bücher u. a. Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr pro Entleihung zu entrichten. Sie beträgt:

bis zur 1. Woche **1,00 €**
ab der 2. Woche **2,00 €**

1. Mahnung **3,00 €**
2. Mahnung **5,00 €**
3. Mahnung **8,00 €**

Blu-Ray Discs, CDROMs, DVDs:

pro Tag und Titel **1,00 €**
(Höchstgrenze 20,00 € pro Medium; bei Kindern Höchstgrenze 10,00 € pro Medium)

Die Versäumnisgebühr ist auch zu entrichten, wenn der/die Benutzer/in eine schriftliche Mahnung nicht erhalten hat.

§ 7

Ausschluss von der Benutzung

Benutzer/innen können vorübergehend oder auf Dauer von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden, wenn sie gegen diese Satzung verstoßen. Gegen den Ausschluss kann bei dem/der Bürgermeister/in der Gemeinde Stockelsdorf Widerspruch eingelegt werden. Während der Öffnungszeiten steht der Leitung der Bücherei das Hausrecht in den Büchereiräumen zu.

§ 8

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Gemeinde Stockelsdorf ist berechtigt, folgende für die Abwicklung des Leihverkehrs (einschließlich des Mahnwesens) der Bücherei erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß § 10 (4) LDSG zu erheben und zu speichern:

- Name und Vorname

Geburtsdatum
Anschrift

§ 9

Sicherheitsbestimmungen für die Internetnutzung

- 1) Der Abruf und das Herunterladen von jugendgefährdenden und rechtswidrigen Diensten, das Herunterladen von Betriebssystemen und Software sowie die Manipulation von Hard- und Software sind untersagt. Bestellungen und Buchungen dürfen über den Internetplatz nicht abgewickelt werden. Betriebssysteme und Standardsoftware dürfen nicht kopiert werden, es sei denn, der Produzent hätte das Herunterladen ausdrücklich gestattet. Die Nutzung mitgebrachter Datenträger auf den Geräten der Bibliothek ist nicht gestattet.
- 2) Bei Missbrauch sowie Beschädigung oder Manipulation der Hard- oder Software haftet der/ die Benutzer/in. Er/sie kann zudem zeitweise oder ständig von der Benutzung der Internetanschlüsse bzw. der Bibliothek ausgeschlossen werden.
- 3) Die sich aus § 832 BGB ergebende zivilrechtliche Haftung der Aufsichtspflichten für minderjährige Benutzer/innen bleibt unberührt.
- 4) Die Bibliothek ist nicht verantwortlich für Inhalte, die Verfügbarkeit und Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellte Leitung abgerufen werden. Sie haftet nicht für Schäden, die an Dateien, Datenträgern und Hardware/ Geräten von Benutzer/innen durch abgerufene Software entsteht

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Gemeindebücherei Stockelsdorf vom 15.12.1997 inkl. der 1. und 2. Nachtragssatzung außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Stockelsdorf, den 10.12.2010

L.S.

gez. Brigitte Rahlf-Behrmann
Bürgermeisterin